



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 24
Telefax +41 71 788 93 39
michaela.inauen@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Eidg. Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Appenzell, 17. März 2016

Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen (Umsetzung der Motion 14.3450 Luginbühl) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Standeskommission hat sich mit der unterbreiteten Vorlage eingängig beschäftigt und beantwortet die gestellten Fragen wie folgt.

Frage 1 - Stimmen Sie dem Gesetzesentwurf zu?

a) Steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von Bussen, Geldstrafen und Verwaltungssanktionen mit Strafcharakter sowie von damit verbundenen Prozesskosten

Die Standeskommission stimmt der steuerlichen Nichtabzugsfähigkeit von Bussen, Geldstrafen und Verwaltungssanktionen mit Strafcharakter zu. Im Sinne der Einheit der Rechtsordnung sollen die von Behörden für widerrechtliche Handlungen ausgesprochenen Sanktionen bei den Unternehmen keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen. Auch die Gleichbehandlung aller Unternehmen, der juristischen Personen und der selbständig Erwerbenden ist sachgerecht.

Die allgemeine Nichtabzugsfähigkeit der mit den Sanktionen verbundenen Prozesskosten ist dagegen kritischer zu betrachten. In der Praxis dürfte es oft schwierig sein zu ermitteln, welcher Teil der Prozesskosten der Sanktion mit Strafcharakter zuzuordnen und damit gestützt auf die vorgeschlagene gesetzliche Grundlage nicht abzugsfähig ist. Ausserdem ist die im erläuternden Bericht vertretene Auffassung, dass die Prozesskosten dann vollumfänglich steuerlich abzugsfähig sein sollen, wenn das Unternehmen ganz oder teilweise freigesprochen wird, rechtlich fragwürdig. Insbesondere bei einem Freispruch in bloss geringfügigem Umfang oder in einem unwesentlichen Nebenpunkt könnte sich dadurch eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung gegenüber einer Unternehmung ohne Freispruch ergeben.

Im Grundsatz ist es aber richtig, Aufwendungen für Sanktionen mit Strafcharakter oder weitere Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten nicht zum Abzug zuzulassen. Sofern eine deliktische Tätigkeit eines Unternehmens keinen sachlichen Zusammenhang mit der ordentlichen Geschäftstätigkeit des Unternehmens aufweist, dürften die diesbezüglichen Prozesskosten bereits nach der geltenden Rechtslage als nicht geschäftsmässig begründet zu werten sein. Dazu bedarf es keiner ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage.

b) Steuerliche Abzugsfähigkeit von gewinnabschöpfenden Sanktionen ohne Strafcharakter

Der Abzugsfähigkeit von gewinnabschöpfenden Sanktionen ohne Strafcharakter stimmt die Ständekommission zu. Sie entspricht der Praxis in vielen Kantonen.

c) Steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von Aufwendungen, die der Ermöglichung einer Straftat dienen oder als Entgelt für das Begehen einer Straftat bezahlt werden

Die steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von Aufwendungen, die der Ermöglichung einer Straftat dienen oder als Entgelt für das Begehen einer Straftat bezahlt werden, lehnt die Ständekommission ab. Für die Begründung kann auf die Ausführungen zur Nichtabzugsfähigkeit der Prozesskosten (Frage 1 a) verwiesen werden. Es wäre in der Veranlagungspraxis sehr schwierig und aufwendig zu bestimmen, welche Aufwendungen des Unternehmens noch im Zusammenhang mit einem Delikt stehen und welche nicht. Die Nichtabzugsfähigkeit ist daher nicht auf die im Zusammenhang mit dem Delikt erfolgten Aufwendungen auszudehnen.

d) Steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von Bestechungsgeldern an Private, soweit die Privatbestechung inskünftig nach Schweizer Strafrecht strafbar ist

Der steuerlichen Nichtabzugsfähigkeit von Bestechungsgeldern an Private stimmt die Ständekommission ebenfalls zu. Da neben der Bestechung von schweizerischen oder fremden Amtsträgern auch die Privatbestechung nach dem schweizerischen Strafrecht strafbar wird, sollen auch die Bestechungsgelder an Private gleich wie bereits nach geltendem Recht die Bestechungsgelder an schweizerische oder fremde Amtsträger steuerlich nicht abgezogen werden können.

Frage 2 - Wie werden die einzelnen Aufwendungen (Buchstaben a - d der Frage 1) gemäss der geltenden Praxis Ihres Kantons steuerlich behandelt? Gibt es Fälle, in welchen Gerichtsinstanzen Ihre Praxis gestützt oder abgelehnt haben?

Aktuell werden im Kanton Appenzell I.Rh. mit Ausnahme von Bestechungsgeldern an in- oder ausländische Amtsträger und Steuerbussen, sämtliche vorstehend genannten Aufwendungen als geschäftsmässig begründeter Aufwand qualifiziert. Dementsprechend können juristische Personen solche Aufwendungen unbegrenzt verbuchen und steuerlich geltend machen, sofern die Kosten entsprechend nachgewiesen werden können. Bei den natürlichen Personen sind die vorstehend genannten Aufwendungen steuerlich nur abzugsfähig, wenn diese nicht dem privaten Lebensaufwand zuzurechnen sind. Eine Überprüfung der geltenden Veranlagungspraxis durch das Verwaltungsgericht fand in den letzten zehn Jahren nicht statt.

Frage 3 - Hat sich Ihre Praxis infolge des Berichts des Bundesrats zur steuerlichen Abziehbarkeit von Bussen und finanziellen Verwaltungssanktionen vom 12. September 2014 geändert? Wenn ja, inwiefern?

Nein.

Frage 4 - Können die vorgeschlagenen Regelungen aus Ihrer Sicht ohne weiteres vollzogen werden? Falls nein, wo sehen Sie die Schwierigkeiten?

Beträchtliche Schwierigkeiten im Vollzug würde die Nichtabzugsfähigkeit der Prozesskosten und der weiteren Aufwendungen im Zusammenhang mit einem sanktionierten Delikt hervor-

rufen (vgl. dazu die Antworten zu den Fragen 1 a und 1 c). Bei Bussen, Geldstrafen und Verwaltungssanktionen kann die Unterteilung in den nichtabzugsfähigen, pönalen Teil und den abzugsfähigen Gewinnabschöpfungsteil der Sanktion Schwierigkeiten bereiten, sofern der Gewinnabschöpfungsteil durch die sanktionierende Behörde nicht separat ausgewiesen wird. Als steuermindernde Tatsache ist der Gewinnabschöpfungsteil aber grundsätzlich durch das steuerpflichtige Unternehmen nachzuweisen.

Frage 5 - Haben Sie weitere Bemerkungen?

Nein.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch
- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Obereggen
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell